



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens
Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00 - 11.45

Nr.5

10. Februar 1988

17. Jahrgang

Inhalt: Vollzug des Schornsteinfegergesetzes – Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – Aufstellung der zwischen 29.01.1988 und 05.02.1988 eingereichten Bauanträge, deren

Antragsteller einer Veröffentlichung nicht widersprochen haben – Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 – Kraftloserklärung – Kraftloserklärung

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

III/1a-137

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes Veränderung im Kehrbezirk „Straßkirchen“

Für den Kehrbezirk „Straßkirchen“ bisheriger Kehrbezirkshaber Alfred Appel, Böhmenwaldstr. 3, Kronwieden, 8311 Loiching 1 wurde ab **01.01.1988**

Herr
Karl-Heinz Bauer
Auerbach 109½
Tel. 09929/3676

als Bezirkskaminkehrermeister bestellt.

Straubing, 04.02.1988
Landratsamt Straubing-Bogen
i.A.
Muthmann
Regierungsrat

IV/3-173-2/5

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Unterschutzstellung eines Grundstückes zwischen Gossersdorf und Röhrmühle, Fl.Nr. 70/3 t, Gemarkung Gossersdorf, Gemeinde Konzell, als Landschaftsbestandteil

Verordnung

des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz eines Grundstückes zwischen Gossersdorf und Röhrmühle bei Gossersdorf, Gemeinde Konzell, als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.86, GVBl S. 135) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 16.12.1987 Nr. 820-8632-64 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

1. Das Grundstück Fl.St.Nr. 70/3 (teilweise), Gemarkung Gossersdorf, Gemeinde Konzell, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 20.01.88, (grün) eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Konzell niedergelegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Das Grundstück ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da es

1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient und
2. wegen seines naturnahen Zustandes zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Wasserzulauf und –ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu

- entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - i) das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
 - j) Feuer anzumachen,
 - k) zu zelten oder zu lagern,
 - l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
 - m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 - n) das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die Erhaltung und ordnungsgemäße Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. die Holznutzung in Form der Plentwirtschaft,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandwirtschaft im bisherigen Umfang,
5. die Unterhaltung des Gewässers gem. Art. 42 Bayerisches Wassergesetz (die Arbeiten sind rechtzeitig dem Landratsamt anzuzeigen!),
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgen,
7. das Befahren im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1 bis 6.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Straubing, 20.01.1988
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

IV/1

Aufstellung der zwischen 29.01.1988 und 05.02.1988 eingereichten Bauanträge, deren Antragsteller einer Veröffentlichung nicht widersprochen haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bauanträge mit der Veröffentlichung noch **nicht als genehmigt** gelten.

Wölfel Ewald, Obere Weinbergstr. 12, 8351 Niederwinkling, Einbau e. Torres i. Kellergeschoß u. Anbau e. Wintergartens am best. Wohnhaus, in Niederw., Obere Weinbergstr. 12

Schwarz Müller Johann, Gaibing 16, 8445 Schwarzach, Anbau und Aufstockung des Wohnhauses, in Gaibing 16

Schauer Karl, Hagengrub 1, 8351 Niederwinkling, Errichtung einer Güllegrube mit Decke, in Hagengrub 1

Oppermann Michael, Hoch 36, 8447 Hunderdorf, Neubau e. Garage; Überdachung d. Hauseinganges u. Einbau von Dachgaupenfenstern, in Hoch 36

Wurm Ludwig und Bärbel, Donaust. 71, 8444 Irlbach, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Pkw-Garage, in Irlbach, Teichstr. 14

Aichner Josef, Hs.Nr. 6, 8441 Amselting, Einbau e. Kamines mit Heizraum im Nebengebäude, in Amselting

Menauer Georg, Straubinger Str. 31, 8441 Rattiszell, Überdachung der best. Fahrstiles, in Rattisz., Straubinger Str. 31

Negele E. u. G. u. Sandner Paul GdbR, Theresienplatz 30, 8440 Straubing, Erweiterung einer Tennisanlage, in St. Englmar

Tremmel Xaver, Riederszell, 8441 Falkenfels, Errichtung einer Güllegrube ohne Decke, in Riederszell

Kienberger Martin, Oberhofer Str. 2, 8441 Falkenfels, Neubau von Garagen mit Nebenräumen, in Falkenf., Oberhofer Str. 2

Wimmer Alfons, Hs.Nr. 5, 8351 Mariaposching, Wiederaufbau der best. Gerätehalle aus Stahl, in Mariaposching

Rejner Thomas und Gabriele, Untere Bachstr. 51, 8444 Irl-